



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 1
Bayreuth, 26. Januar 2023

Seite 1

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Landtags- und Bezirkswahl 2023; Bestellung der Stimmkreisleiter und ihrer Stellvertreter im Wahlkreis Oberfranken	3
Jahresabschluss des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2021	4

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirks- schornsteinfeger.....	7
Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Veröffentlichung des Verzeichnisses aller Genehmigungen, die im öffentlichen Personen- nahverkehr für den Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linien- verkehr im Regierungsbezirk Oberfranken bestehen	7
Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); Planungsausschusssitzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West am 14. Februar 2023	7
Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Kapitels B I 1 "Natur und Landschaft" und Streichung des Kapitels B III 2 "Erholung"; Beteiligungsverfahren - öffentliche Auslegung	8

Schulen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Schulzentrum Kronach" für das Haushaltsjahr 2022.....	8
--	---

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Jahresabschluss des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2021	9
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2023	10
Verordnung über das Naturschutzgebiet "Auenlandschaft Büg bei Eggolsheim"	11

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	22
Buchanzeigen	24
Nachruf	25

Diesem Amtsblatt liegt das Sachregister zum Oberfränkischen Amtsblatt, Jahrgang 2022, bei.

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 1363

Landtags- und Bezirkswahl 2023; Bestellung der Stimmkreisleiter und ihrer Stellvertreter im Wahlkreis Oberfranken

**Bekanntmachung der
Regierung von Oberfranken
für den Wahlkreis Oberfranken**

Vom 9. Januar 2023

l), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 218), von § 2 der Landeswahlordnung (LWO) vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 62, BayRS 111-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 342), und Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 des Bezirkswahlgesetzes (BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl. S. 144, BayRS 2021-3-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 47 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), werden für die Landtags- und Bezirkswahl 2023 im Wahlkreis Oberfranken zu Stimmkreisleitern und zu deren Stellvertretern bestellt:

Aufgrund von Art. 7 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, ber. S. 620, BayRS 111-1-

Stimmkreis	Stimmkreisleiter	Stellvertreter	Anschrift	a) Telefon b) Telefax c) E-Mail	
- Angaben des Stellvertreters wie bei Stimmkreisleiter (in Klammern soweit abweichend) -					
401 Bamberg-Land	Regierungsdi- rektorin Birgit Ramming- Scholz	Verwaltungs- amtsrat Bernd Nohl	Landratsamt Bamberg Ludwigstr. 23 96052 Bamberg	a) 0951/85-250 b) 0951/85-601 c) birgit.ramming-scholz@lra-ba.bayern.de	(0951/85-415) (wahlen@lra-ba.bayern.de)
402 Bamberg-Stadt	Oberbürger- meister Andreas Starke	Berufsmäßi- ger Stadtrat Christian Hin- terstein	Stadt Bamberg Maximiliansplatz 3 96047 Bamberg	a) 0951/87-1000 b) 0951/87-1975 c) oberbuergemeister@stadt.bamberg.de	(0951/87-1004) (christian.hinterstein@stadt.bamberg.de)
403 Bayreuth	Verwaltungsdi- rektorin Manuela Brozat	Verwaltungs- amtsrat Armin Ambros	Stadt Bayreuth Luitpoldplatz 13 95444 Bayreuth	a) 0921/25-1340 b) 0921/25-1520 c) manuela.brozat@stadt.bayreuth.de	(0921/25-1212) (0921/25-1426) (armin.ambros@stadt.bayreuth.de)
404 Coburg	Verwaltungs- amtfrau Tina Möller	Verwaltungs- fachange- stellter Jannik Klein- lein	Stadt Coburg Rosengasse 1 96450 Coburg	a) 09561/89-1330 b) 09561/89-1369 c) tina.moeller@coburg.de	(09561/89-1368) (jannik.kleinlein@coburg.de)
405 Forchheim	Regierungsdi- rektor Frithjof Dier	Regierungs- amtsrat Christoph Raum	Landratsamt Forchheim Am Streckerplatz 3 91301 Forchheim	a) 09191/86-2000 b) 09191/86-882000 c) frithjof.dier@lra-fo.de	(09191/86-2103) (09191/86-882103) (christoph.raum@lra-fo.de)
406 Hof	Verwaltungsrat Udo Jahreiß	Verwaltungs- fachange- stellter, Be- triebswirt (VWA) Marco Steindl	Stadt Hof Karolinenstr. 40 95028 Hof	a) 09281/815-1490 b) 09281/815-871490 c) udo.jahreiss@stadt-hof.de	(09281/815-1450) (09281/815-871450) (marco.steindl@stadt-hof.de)
407 Kronach, Lichtenfels	Regierungsdi- rektor Michael Schaller	Regierungs- amtsrat Klaus Harten- stein	Landratsamt Kronach Güterstr. 18 96317 Kronach	a) 09261/678-214 b) 09261/678-211 c) michael.schaller@lra-kc.bayern.de	(09261/678-265) (klaus.hartenstein@lra-kc.bayern.de)

Stimmkreis	Stimmkreisleiter	Stellvertreter	Anschrift	a) Telefon b) Telefax c) E-Mail	
- Angaben des Stellvertreters wie bei Stimmkreisleiter (in Klammern soweit abweichend) -					
408 Wunsiedel, Kulmbach	Regierungsrätin Tanja Höfer	Regierungssekretär Harald Schaller	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge Jean-Paul-Str. 9 95632 Wunsiedel	a) 09232/80-497 b) 09232/80-9497 c) tanja.hoefer@landkreis-wunsiedel.de	(09232/80-526) (09232/80-9526) (harald.schaller@landkreis-wunsiedel.de)

Bayreuth, 9. Januar 2023
Regierung von Oberfranken
Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin

Nr. ROF - SG12 - 1517 - 15 - 52

Jahresabschluss des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2021

Bekanntmachung

In der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken am 21. Dezember 2022 wurde der Jahresabschluss 2021 gem. Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) festgestellt.

Der Jahresabschluss, der Bestätigungsvermerk und der Beschluss über das Jahresergebnis werden nachstehend nach § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Geschäftsstelle des Eigenbetriebs, Ruppen 30, 96317 Kronach, Zimmer 106, innerhalb der nächsten sieben Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden können.

Bayreuth, 3. Januar 2023
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

Bekanntmachung

des festgestellten Jahresabschlusses, des Bestätigungsvermerkes und der beschlossenen Behandlung des Jahresergebnisses für das Wirtschaftsjahr 2021 gem. Art. 102 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 4 EBV

Die Verbandsversammlung hat am 22. Dezember 2022 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO und § 17 Abs. 4 der Verbandssatzung mit folgendem Jahresergebnis festgestellt:

- Bilanzsumme 106.246.304,99 €
- Jahresverlust - 1.406.851,11 €

und beschlossen, den Jahresverlust auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Rödl & Partner GmbH, Nürnberg, hat am 28. November 2022 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An die Fernwasserversorgung Oberfranken, Kronach

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken, Kronach, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken, Kronach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, Art. 107 GO Bay in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG und § 25 Abs. 2 EBV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt 'Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts' unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern

einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, Art. 107 GO Bay in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG und § 25 Abs. 2 EBV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss un-

ter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß Art. 107 Abs. 3 GO Bay

Aussagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zweckverbandes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 befasst. Gemäß § 7 Abs. 4 KommPrV haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass geben.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für die wirtschaftlichen Verhältnisse

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard; Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entschei-

dungen des gesetzlichen Vertreters und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

Kronach, 23. Dezember 2022
Fernwasserversorgung Oberfranken
Dr. Köhler
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. ROF - SG22 - 2206 - 2 - 30 - 26

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirks- schornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken

Folgende bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wurden zum **1. Januar 2023** bestellt:

- Lang Johannes, Sudetenlandstraße 14, 96117 Memmelsdorf, auf den Bezirk Bamberg 4
- Ifland Horst, Carl-Burger-Straße 24, 95445 Bayreuth, auf den Bezirk Bayreuth 7
- Oppelt Wolfgang, Bergstraße 10, 96129 Strullendorf/Mistendorf, auf den Bezirk Walsdorf
- Diwisch Joachim, Rückerwinder Straße 1, 96472 Rödental, auf den Bezirk Dörfles-Esbach
- Schorn Frederik, Rosengasse 17, 96274 Itzgrund/Kaltenbrunn, auf den Bezirk Neustadt 2
- Kral Alexander, Lillinger Höhe 39, 91322 Gräfenberg, auf den Bezirk Hiltlpoltstein

Bayreuth, 14. Dezember 2022
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsleiterin

runngesetz eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste im Regierungsbezirk Oberfranken erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde ab 1. Januar 2023 einzusehen unter: https://www.regierung-oberfranken.bayern.de/mam/aufgaben/sg23_ofr_verzeichnis_2023.pdf

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer neu erteilt. Unternehmen, die interessiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (ohne Entgelt) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag in der in § 12 Absatz 5 PBefG genannten Frist stellen. Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geplant ist, muss der Genehmigungsantrag spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8 a Absatz 2 PBefG gestellt werden.

Mit dieser Veröffentlichung kommt die Regierung von Oberfranken ihrer Informationspflicht gemäß § 18 PBefG nach.

Bayreuth, 12. Januar 2023
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsleiterin

Nr. ROF - SG23 - 3622.1 - 5 - 7 - 11

Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Veröffentlichung des Verzeichnisses aller Genehmigungen, die im öffentlichen Per- sonennahverkehr für den Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahr- zeugen im Linienverkehr im Regierungs- bezirk Oberfranken bestehen

Bekanntmachung vom 12. Januar 2023
Nr. ROF - SG23 - 3622.1 - 5 - 7 - 11

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförde-

Nr. 24 - 1445 W

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); Planungsausschusssitzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West am 14. Februar 2023

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 9. Januar 2023

Am Dienstag, 14. Februar 2023, 09:00 Uhr, findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Bamberg die 6. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West in der Wahlperiode 2020 - 2026 statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

für die 6. Sitzung des Planungsausschusses des
Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West
in der Wahlperiode 2020 - 2026
am Dienstag, 14. Februar 2023, 09:00 Uhr,
im Landratsamt Bamberg, großer Sitzungssaal

Öffentliche Sitzung

1. **Regionalplan Oberfranken-West;
Änderung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie"
betreffend die Neuausweisung der Vorrangge-
biete für Windkraftanlagen "Lange Meile Nord und
Lange Meile Süd"**
Beschluss über die Einleitung eines Beteiligungs-
verfahrens
2. **Regionalplan Oberfranken-West, Kapitel B VI
"Siedlungswesen";**
Auswertung des Beteiligungsverfahrens

Bamberg, 9. Januar 2023
Johann K a l b
Landrat,
Verbandsvorsitzender

Nr. 24 - 8322 - 4 - 7

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Kapitels B I 1 "Natur und Landschaft" und Streichung des Kapitels B III 2 "Erholung"; Beteiligungsverfahren - öffentliche Auslegung

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsver-
bandes Oberfranken-West hat in seiner Sitzung am

28. April 2022 in Bamberg beschlossen, gemäß
Art. 16 BayLplG das Beteiligungsverfahren für die
Fortschreibung des Regionalplans, Kapitel B I 1 "Na-
tur und Landschaft" und Streichung des Kapi-
tels B III 2 "Erholung", durchzuführen.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 BayLplG ist die Öffentlichkeit
zu beteiligen und Gelegenheit zur Stellungnahme zum
Entwurf und seiner Begründung zu geben.

Hierzu wird der Planentwurf in der Zeit vom **27. Ja-
nuar 2023 bis 31. März 2023** während der Besuchs-
zeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr, Freitag 08:00 Uhr -
12:00 Uhr) bei der Regierung von Oberfranken - Hö-
here Landesplanungsbehörde- (Ludwigstraße 20,
95444 Bayreuth, Zimmer K 204) öffentlich ausgelegt.

Empfehlenswert ist eine vorherige Terminvereinba-
rung unter der Telefonnummer 0921/604-1493.

Gleichzeitig wird der Planentwurf in der genannten
Zeit auf den Internetseiten der Regierung von Ober-
franken unter www.reg-ofr.de/frp und des Regiona-
len Planungsverbandes Oberfranken-West unter
[https://www.oberfranken-west.de/Aktuelles/Fort-
schreibungen/](https://www.oberfranken-west.de/Aktuelles/Fortschreibungen/) eingestellt.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist am 31. März 2023
wird Gelegenheit gegeben, sich gegenüber dem **Re-
gionalen Planungsverband Oberfranken-West, Lud-
wigstraße 23, 96052 Bamberg, rpv@lra-ba.bayern.de,**
per E-Mail oder schriftlich zu äußern. Mit Ablauf der
Frist sind gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG alle
Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonde-
ren privatrechtlichen Titeln beruhen.

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Einbe-
ziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16
Abs. 1 Satz 3 BayLplG).

Bamberg, 16. Januar 2023
Johann K a l b
Landrat
Verbandsvorsitzender

Schulen

Nr. 44 - 1444.02 - 7

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Schulzentrum Kronach" für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Schulzentrum Kronach hat am 29. November 2022
die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 be-
schlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile
sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und
Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2
GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur
nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haus-
haltssatzung während der allgemeinen Geschäfts-
stunden öffentlich in der Außenstelle des Landrats-
amtes Kronach - Gebäude Lucas-Cranach-Campus
(Güterstraße 9, 96317 Kronach) - 3. Obergeschoss,
Zimmer-Nr. 35 zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 11. Januar 2023
Regierung von Oberfranken
K u e n
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Schulzentrum Kronach
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-1), i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Art. 57 a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) i.V.m. § 14 der Verbandssatzung i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. März 1999 (OFRABI. S. 59 - 64), zuletzt geändert mit Satzung vom 6. März 2017 (OFRABI. S. 85) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-1), i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 57 a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) erlässt der Zweckverband Schulzentrum Kronach folgende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	834.400,00 €
--------------------------------------	--------------

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	444.000,00 €
--------------------------------------	--------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 135.000,00 € festgesetzt.

§ 5

(1) Die Investitionskostenumlage (§ 17 der Verbandssatzung) beträgt nach dem satzungsmäßigen Verteilungsmaßstab

für den Landkreis Kronach	250.505,00 €
---------------------------	--------------

für den Schulverband Kronach III	183.505,00 €
----------------------------------	--------------

für den Verein "Hilfe für das lernbehinderte Kind e.V.", Kronach	9.990,00 €
--	------------

(2) Die Betriebskostenumlage (§ 18 der Verbandssatzung) beträgt nach dem satzungsmäßigen Verteilungsmaßstab

für den Landkreis Kronach	460.904,00 €
---------------------------	--------------

für den Schulverband Kronach III	158.521,00 €
----------------------------------	--------------

für den Verein "Hilfe für das lernbehinderte Kind e.V.", Kronach	17.975,00 €
--	-------------

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Kronach, 9. Januar 2023
Die Verbandsversammlung
Klaus L ö f f l e r
Verbandsvorsitzender

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. ROF - SG55.1 - 8128.2 - 7 - 19 - 2

**Jahresabschluss des Zweckverbandes für
Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken
für das Wirtschaftsjahr 2021**

Die Verbandsversammlung hat am 6. Dezember 2022 den Jahresabschluss 2021 gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 40 Abs. 1 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 20 Abs. 3 der Verbands- und Betriebssatzung festgestellt.

Der Jahresabschluss wird nachstehend gem. § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung amtlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt sieben Tage nach Erscheinen des Amtsblattes während der allge-

nen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 9. Januar 2023
Regierung von Oberfranken
Dr. B ü h r l e
Abteilungsleiter

Bekanntmachung

des festgestellten Jahresabschlusses und des Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2021 gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung und § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 6. Dezember 2022 den Jahresabschluss 2021 gem. Art. 102 Abs. 3 GO, § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung und § 20 Abs. 3 der Verbands- und Betriebssatzung mit folgendem Jahresergebnis festgestellt:

Bilanzsumme	56.091.061,29 €
Jahresgewinn	1.076.149,61 €

Der Jahresgewinn 2021 in Höhe von insgesamt 1.076.149,61 € ist lt. Beschluss der Verbandsversammlung der Rücklage für "Zweckgebundene Rücklage" zuzuführen.

Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband wurde von der Verbandsversammlung mit der Wirtschaftsprüfung beauftragt. Nach dem Ergebnis der Prüfung ist die Geschäftsführung ordnungsgemäß.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers: (Auszug aus dem Wirtschaftsprüfungsbericht)

"Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

München, 15. Juni 2022
Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband
Christian Göb
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, in den nächsten sieben Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Dörfles-Esbach, 6. Dezember 2022
B a j
Werkleiter

Nr. ROF - SG55.1 - 8128.3 - 3 - 9 - 6

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg hat

am 14. November 2022 nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen. Die Haushaltssatzung wurde hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt von 2.400.000,00 € mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 5. Januar 2023, Nr. ROF - SG55.1 - 8128.3 - 3 - 9 - 5, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan ist gemäß Art. 68 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in den Diensträumen des Zweckverbandes in der Kettenbrückstraße 1 in Bamberg während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Bayreuth, 9. Januar 2023
Regierung von Oberfranken
Dr. B ü h r l e
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung -GO- erlässt der Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken vom 5. Januar 2023, Nr. ROF - SG55.1 - 8128.3 - 3 - 9 - 5, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	36.397.600,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	12.738.650,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird festgesetzt auf 2.400.000,00 €.

§ 4

(1) Für den Betrieb der Thermischen Abfallbehandlung werden keine Umlagen festgesetzt.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Bamberg, 10. Januar 2023
Zweckverband Müllheizkraftwerk
Stadt und Landkreis Bamberg
Johann K a l b
Landrat
und Verbandsvorsitzender

Nr. 55.1 - 8622

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Auenlandschaft Büg bei Eggolsheim"

Vom 16. Januar 2023

Aufgrund von § 23 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert wurde, in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert wurde, erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

¹Die südwestlich von Eggolsheim in den Gemarkungen Eggolsheim und Neuses a. d. Regnitz (beide Markt Eggolsheim), Pautzfeld (Gemeinde Hallerndorf) und Forchheim (Stadt Forchheim) im Landkreis Forchheim gelegene Auenlandschaft wird in den in § 2 näher beschriebenen Grenzen unter der Bezeichnung "Auenlandschaft Büg bei Eggolsheim" als Naturschutzgebiet geschützt. ²Die Festsetzung erfolgt auch zum Schutz des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) 6232-371 "Büg bei Eggolsheim" und zum Schutz von Teilbereichen des Europäischen Vogelschutzgebietes 6332-471 "Regnitz- und Unteres Wiesenttal".

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) ¹Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 115,7 ha. ²Es umfasst das FFH-Gebiet 6232-371 "Büg bei Eggolsheim" mit einer Größe von ca. 97,2 ha und eine Teilfläche des Europäischen Vogelschutzgebietes 6332-471 "Regnitz- und Unteres Wiesenttal" mit einer Größe von ca. 68,5 ha.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten Maßstab 1 : 25.000 und Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 3), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000. In der Karte M 1 : 25.000 ist auch das FFH-Gebiet und der Teilbereich des Europäischen Vogelschutzgebietes dargestellt; maßgebend für den Grenzverlauf sind die Gebietsbegrenzungen gemäß § 2 der Bayerischen Naturschutzverordnung vom 12. Juli 2006 in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 3

Schutzzweck

(1) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. einen der wenigen im Regnitztal noch vorhandenen Auenbiotopkomplexe zu erhalten und vor Eingriffen zu schützen,
2. die vorhandene Arten-, Biotop- und Strukturvielfalt sowie zusammenhängende Teillebensräume bedeutsamer Arten zu erhalten und zu entwickeln und zum Biotopverbund im Regnitztal beizutragen,
3. die zahlreichen seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften einschließlich der notwendigen Nahrungsgrundlagen und Fortpflanzungsstätten zu sichern und vor Störungen zu schützen,
4. den für die Lebensgemeinschaften nötigen Wasserhaushalt sowie die nötige Bodenbeschaffenheit, insbesondere die offenen Sandterrassen mit ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt, zu sichern,
5. die Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche für Wasservögel als regional bedeutsame Brut-, Rast- und Durchzugsgebiete zu sichern und zu entwickeln sowie unnötige Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten.

(2) Schutzzweck für das im Naturschutzgebiet liegende FFH-Gebiet 6232-371 "Büg bei Eggolsheim" ist die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands folgender Lebensraumtypen:

- Lebensraumtypen
- 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*
- 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

- 6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen
 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
 91F0 Hartholzauewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris)

* = prioritär

(3) ¹Schutzzweck für den im Naturschutzgebiet liegenden Teilbereich des Europäischen Vogelschutzgebietes ist die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands folgender Vogelarten:

Vogelarten des Anhangs I VS-RL gemäß Natura 2000-Verordnung

- A612 Blaukehlchen
 A166 Bruchwasserläufer
 A229 Eisvogel
 A094 Fischadler
 A151 Kampfläufer
 A338 Neuntöter
 A081 Rohrweihe
 A122 Wachtelkönig
 A667-A Weißstorch
 A072 Wespenbussard

Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL gemäß Natura 2000-Verordnung

- A153 Bekassine
 A336 Beutelmeise
 A275 Braunkehlchen
 A309 Dorngrasmücke
 A691 Haubentaucher
 A142 Kiebitz
 A271 Nachtigall
 A337 Pirol
 A059 Tafelente
 A113 Wachtel
 A233 Wendehals
 A257 Wiesenpieper
 A260 Wiesenschafstelze
 A690 Zwergtaucher

²Desweiteren ist Schutzzweck die Erhaltung bzw. Wiederherstellung als Brut-, Nahrungs- und Durchzugsgebiet für eine Vielzahl von Vogelarten. ³Dies beinhaltet die Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Auwaldresten und Uferbegleitgehölzen sowie die Erhaltung des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere von Seigen, Senken, Flutmulden und Kleingewässern.

⁴Schutzzweck ist ferner die Erhaltung des Uferbewuchses von Gräben und Stillgewässern, insbesondere Erhaltung von Röhricht- und Auengebüschsäumen als Bruthabitat sowie die Erhaltung von frühen Sukzessionsstadien der Verlandung. Besondere Bedeutung hat die Erhaltung der weitgehenden Unzerschnittenheit des Gebietes sowie die Gewährleistung der Störungsfreiheit bzw. -armut während der Brut- und Zugzeiten, auch für Flussregenpfeifer, Schnatterente, Teichrohrsänger und Uferschwalbe.

(4) Die gebietsbezogen konkretisierten Erhaltungsziele für die in Abs. 2 und 3 genannten Arten, Vogelarten und Lebensraumtypen ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

§ 4 Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Deshalb ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zulässigen Gemein- und Anliegergebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
8. Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen einzubringen,
11. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
12. zu düngen und Pflanzenschutzmittel aller Art einzusetzen,

13. Sachen im Gelände zu lagern,
14. Feuer zu machen oder zu grillen,
15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
16. eine andere als die nach § 5 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist es verboten:

1. mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gelände außerhalb der befestigten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte,
3. Drachen und Flugmodelle (einschließlich Drohnen und unbemannte Fluggeräte) sowie Modellsport aller Art zu betreiben,
4. die Gewässer mit Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
5. zu baden oder sonstigen Wassersport zu betreiben,
6. Schlittschuh zu laufen oder sonstigen Eissport zu betreiben,
7. zu reiten,
8. zu zelten oder zu lagern,
9. Hunde frei laufen zu lassen (ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 8),
10. zu lärmern,
11. Tiere durch Aufsuchen, Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu stören.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 23 Abs. 2 BNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden Wegen und Leitungen,
2. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der Alten Schleuse 94 und an der Informationsstelle,
3. Betriebs- und Unterhaltungsarbeiten am Main-Donau-Kanal durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und den Bundesforst einschließlich Befahren befestigter Wege,
4. der Besuch der Alten Schleuse 94 und der Informationsstelle,
5. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1547, 1591, 1591/1, 1592 und 1593 Gemarkung Pautzfeld; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11,
6. die ordnungsgemäße und naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Förderung der standortheimischen Baumarten auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2375, 2375/4, 2375/5, 2375/15, 2399/1, 2399/3 und 2399/4 Gemarkung Eggolsheim, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1573, 1574

und 1576 Gemarkung Pautzfeld sowie auf den Grundstücken Fl.Nrn. 941, 941/3, 942 und 942/2 Gemarkung Forchheim; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11; zudem ist es verboten, Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen und florenfremde Gehölze (z.B. Robinie) anzupflanzen,

7. das Fällen und Ausrücken von Bäumen, wenn dies zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist,
8. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und die Erfüllung der Aufgaben des Jagdschutzes, die Jagd auf Wasservogel jedoch nur im Zeitraum vom 15. September bis 31. Oktober eines jeden Jahres; verboten ist ganzjährig die Jagd auf Greifvögel und Graureiher, die Neuanlage von Wildfütterungen und Wildäckern sowie die Anlage von Kirrungen zur Bekämpfung von Wildschweinen in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli; außerhalb dieses Zeitraums erfordert die Anlage von Kirrungen die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11,
9. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei im bisherigen Umfang in den Gemarkungen Pautzfeld und Forchheim gelegenen Altwässern sowie im Bereich des Ölhafens, die Ausübung der Angelfischerei jedoch nur in dem in der Gemarkung Pautzfeld liegenden Altwasser sowie im Ölhafen, jeweils im Bereich der auf der Karte M 1 : 5.000 (Anlage 3) dargestellten Markierung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11,
10. der Abbau von Bodenschätzen und die Durchführung der Renaturierungsmaßnahmen auf den in der Karte M 1 : 25.000 (Anlage 4) dargestellten Flächen
 - gemäß Bescheiden des Landratsamtes Forchheim vom 27. April 1988 Nr. 3/33 - 641/3 - 262/86 Ku/se und vom 25. März 1997 Nr. 4/47 - 641 - 6/93 Eg/chl
 - gemäß Bescheid des Landratsamtes Forchheim vom 16. August 2013 Nr. 44 - 6410 - 09/10 einschließlich Unterhaltungsmaßnahmen am Bibertsgraben gemäß Bescheid des Landratsamtes Forchheim vom 16. Januar 2012 Nr. 44 - 6410 - 09/10, geändert durch Bescheid des Landratsamtes Forchheim vom 14. Februar 2012 Nr. 44 - 6410 - 09/10;
11. der Betrieb der Anlage zur Aufbereitung von gebrauchten mineralischen Baustoffen mit Lagerplatz gemäß Bescheiden des Landratsamtes Forchheim vom 29. August 1996 Nr. 46 - 178.03 - 143 Di/do und vom 13. August 1999 Nr. 4/44 - 178.03 - 143/99 Di/ka,
12. die Nutzung der in der Karte M 1 : 25.000 (Anlage 4) mit "S" dargestellten Schiffsumschlagstelle und des Umschlagplatzes, der Wartungsstraße gemäß Bescheiden des Landratsamtes

Forchheim vom 26. Januar 2006 Nr. 45 - 641 - 39/05, vom 29. Juli 2010 Nr. 44 - 641 - 39/05 und vom 17. Dezember 2013 Nr. 44 - 641 - 39/05 sowie des Ersatz-Betriebswegs der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gemäß Bescheid des Landratsamtes Forchheim vom 26. Januar 2006 Nr. 45 - 641 - 39/05,

13. die Nutzung des Weges auf dem Kanalufer durch Berechtigte bei Ausübung einer in § 5 genannten Tätigkeit sowie durch Radfahrer,
14. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
15. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Forchheim -untere Naturschutzbehörde- erfolgt.

§ 6 Befreiungen

(1) ¹Von den Verboten des § 23 Abs. 2 BNatSchG und dieser Verordnung kann gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG Befreiung erteilt werden. ²Können Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 2 bis 4 erheblich beeinträchtigt werden, sind §§ 34 und 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu beachten.

(2) ¹Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken. ²Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 69 Abs. 3 Nr. 6 und Abs. 7 BNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nrn. 1 bis 16 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 11 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Januar 2023 tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Büg bei Eggolsheim" vom 25. Juni 2004 (OFrABl. S. 103) außer Kraft.

Bayreuth, 16. Januar 2023
Regierung von Oberfranken
Heidrun P i w e r n e t z
Regierungspräsidentin

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Regierung von Oberfranken geltend gemacht wird.

Anlage 1

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Auenlandschaft Büg bei Eggolsheim"

Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele:

Erhalt ggf. Wiederherstellung der Büg bei Eggolsheim, einem der letzten naturnahen Auebiotopkomplexe im Regnitztal mit hoher Struktur- und Artenvielfalt. Erhalt des Gebiets mit seinen repräsentativen Sand- und Auwald-Lebensraumtypen im Kontext des überregionalen Biotopverbunds der Regnitzachse.

1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (Dünen im Binnenland). Erhalt ggf. Wiederherstellung des Offenlandcharakters mit seiner weitgehend gehölzfreien Ausprägung und Nährstoffarmut der Standorte. Erhalt der nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der spezifischen Habitatskomponenten für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Verzahnung von vegetationsarmen und vegetationsfreien Stellen mit Sandrasen und Sandheiden. Erhalt ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Dynamik.
2. Erhalt und Entwicklung der Oligo- bis mesotrophen stehenden Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoëto-Nanojuncetea* mit ihrer jeweiligen biotopprägenden Gewässerqualität. Erhalt der für den Lebensraumtyp charakteristischen Lebensgemeinschaften mit unbefestigten Uferzonen, mit natürlicher Überflutungsdynamik und Verzahnung mit amphibischen Kontaktlebensräumen wie Röhrichten, Hochstaudenfluren und Seggenriedern.
3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* mit ihren typischen Verlandungszonen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation mit ihren natürlichen Lebensgemeinschaften. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend störungsfreier Gewässerzonen und der unverbauten, unbefestigten bzw. unerschlossenen Uferbereiche einschließlich der natürlichen Verlandungszonen. Erhalt ggf. Wiederherstellung von Bruchwäldern, Hochstaudenfluren und Röhrichten als Verbund- und Rückzugsstrukturen.

4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Trocken- und kalkreichen Sandrasen. Erhalt ggf. Wiederherstellung ihrer nährstoffarmen Standorte mit ihrer charakteristischen Vegetation. Erhalt der nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer weitgehend gehölzfreien Ausprägung des Lebensraumtyps. Erhalt ggf. Wiederherstellung der spezifischen Habitats- und Strukturelemente für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Erhalt ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen natürlichen Mikrostörungen, u.a. durch grabende Tierarten. Erhalt ggf. Wiederherstellung typischer Kontaktlebensräume, wie z.B. Dünen mit offenen Grasflächen und Sandheiden.
5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, insbesondere der höchstens gelegentlich gemähten Bestände und ihrer charakteristischen Arten. Erhalt einer nur mit wenigen Gehölzen durchsetzten Ausprägung zum Erhalt des Offenlandcharakters. Erhalt des charakteristischen Nährstoff- und Wasserhaushalts (hoher Grundwasserstand) und der Überschwemmungsdynamik.
6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) in den unterschiedlichen Ausprägungen (vor allem trocken bis feucht). Erhalt ggf. Wiederherstellung der Wiesen in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen bzw. ihrer nährstoffarmen Standorte mit ihrer typischen Vegetation.
7. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alnopadion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) und der Hartholzauewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis* und *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*) mit ihrer standortheimischen Baumarten-Zusammensetzung und naturnahen Bestands- und Altersstruktur als wichtiger weitgehend ungestörter Lebensraum, verbindendes Landschaftselement und ausreichend unzerschnittener Wanderungskorridor für gewässergebundene Tier- und Pflanzenarten. Erhalt ausreichend störungsfreier Auwaldbereiche sowie typischer Elemente der Alters- und Zerfallsphase, insbesondere von ausreichend Totholz und Biotopbäumen. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines für die Auenwälder geeigneten Wasserhaushalts.

Anlage 2

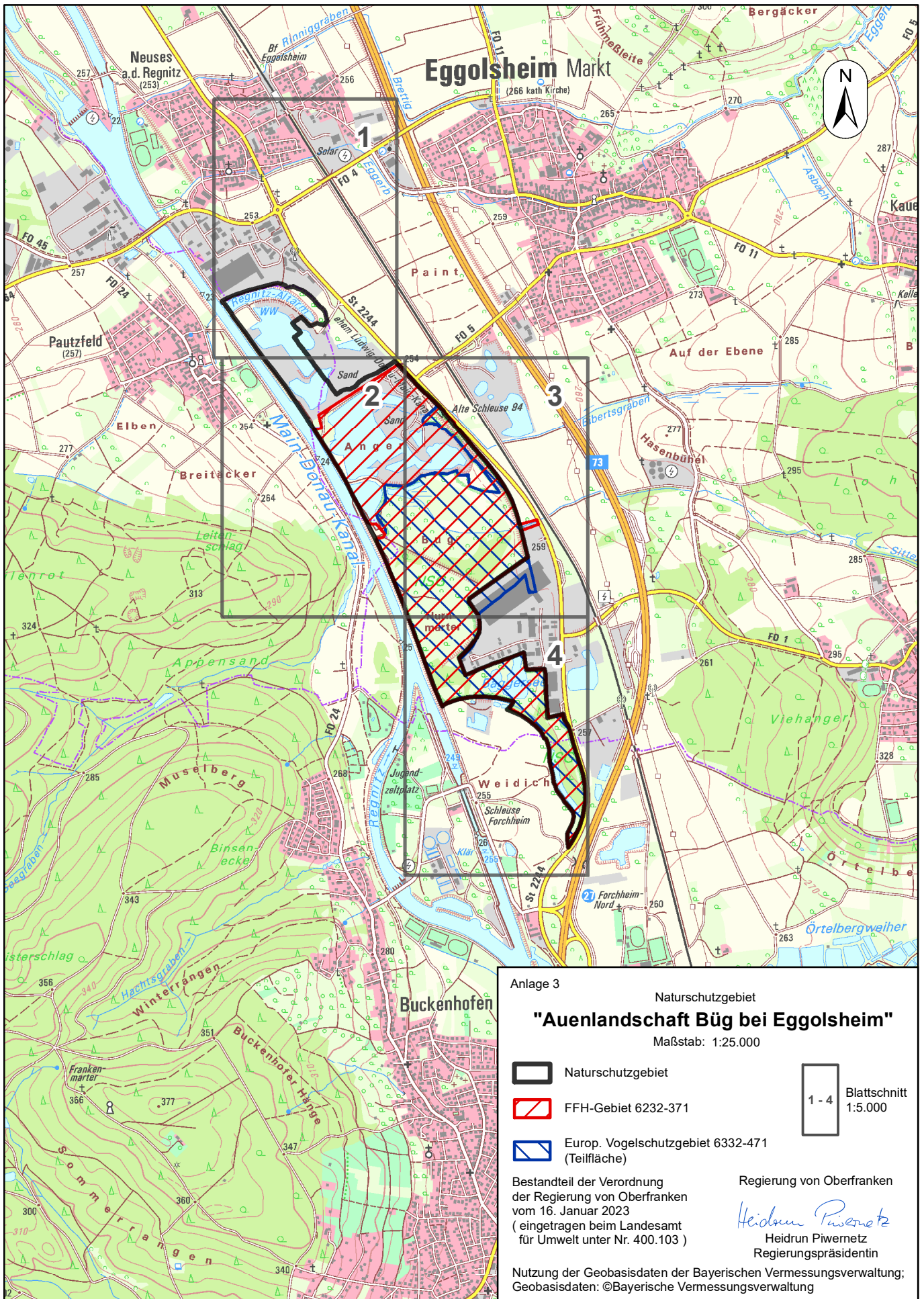
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Auenlandschaft Büg bei Eggolsheim"

Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele für den im Naturschutzgebiet liegenden Teilbe-


reich des Europäischen Vogelschutzgebietes 6332-471 "Regnitz- und Unteres Wiesenttal":


Erhalt ggf. Wiederherstellung als Brut-, Nahrungs- und Durchzugsgebiet für eine Vielzahl von Vogelarten.


1. Erhalt eines Nutzungsmosaiks mit differenzierten Mahdterminen und Strukturen unterschiedlicher Höhe und Dichte für z.B. Weißstorch, Wachtel, Wiesenpieper und Wachtelkönig. Erhalt von niedrigwüchsigen Wiesen, Brachestreifen, Schilffinseln, Hochstauden, Einzelbüschen und Pfählen als Sing- und Übersichtswarten z.B. für Wiesenschafstelze, Braunkehlchen und Bekassine. Erhalt des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere von Seigen, Senken, Flutmulden und Kleingewässern. Erhalt hoher Grundwasserstände und der naturnahen Überflutungsdynamik in der Aue. Erhalt der ausreichenden Unzerschnittenheit der Gebiete sowie Gewährleistung der Störungsfreiheit bzw. -armut während der Brut- und Zugzeit für Bekassine, Kiebitz, Kampfläufer und Bruchwasserläufer.
2. Erhalt des intakten Wasserhaushalts und der biotopprägenden Gewässerqualität der Teiche mit ihren unterschiedlichen Verlandungs- und Wasserpflanzen-Gemeinschaften. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Verlandungs- und Röhrichtbereiche als Brutgebiete für Zwergtaucher, Haubentaucher sowie Tafelente, insbesondere Erhalt möglichst großflächiger, reich gegliederter Schilfzonen als Bruthabitat der Rohrweihe. Gewährleistung einer ausreichenden Störungsfreiheit während der Monate März bis November, d.h. zur Brutzeit im Frühjahr und im Anschluss daran während der Mauser- und Durchzugsperiode z.B. für den Fischadler.
3. Erhalt ggf. Wiederherstellung des Uferbewuchses von Gräben und Stillgewässern, insbesondere Erhalt von Röhricht- und Auengebüschsäumen als Bruthabitat von Blaukehlchen und Nachtigall. Erhalt von frühen Sukzessionsstadien der Verlandung an den Brutplätzen des Blaukehlchens.
4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Fließgewässerdynamik der Nebenbäche der Regnitz mit der Entstehung von natürlichen Abbruchkanten und Steilwänden als Brutmöglichkeit für den Eisvogel. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines ausreichenden Angebots an Jung- und Kleinfischen in den Gewässern als Nahrungsgrundlage.
5. Erhalt einer ausreichenden Anzahl von Horstbäumen für den Wespenbussard. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 200 m). Erhalt der Ufergehölze und Auwald-Sukzessionsflächen als Habitate z.B. für Pirol oder Beutelmeise.
6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Biotopqualität der Kulturlandschaften mit Brachestreifen, Einzelgehölzen, Hecken und weiteren Strukturelementen als Lebensraum für Neuntöter, Dorngrasmücke und Wendehals.




Anlage 3
Naturschutzgebiet
"Auenlandschaft Büg bei Eggolsheim"
Maßstab: 1:25.000

 Naturschutzgebiet

 FFH-Gebiet 6232-371

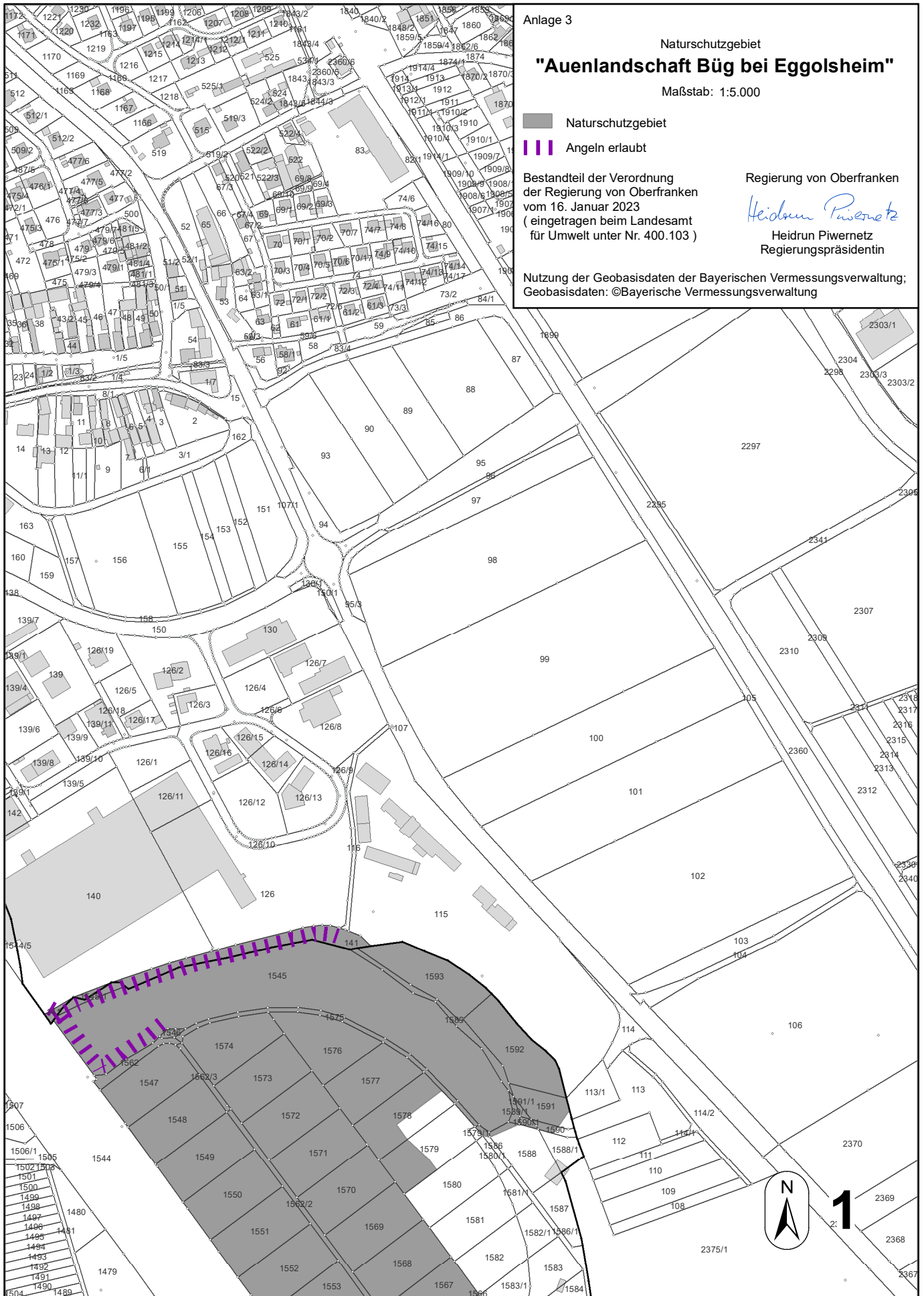
 Europ. Vogelschutzgebiet 6332-471 (Teilfläche)

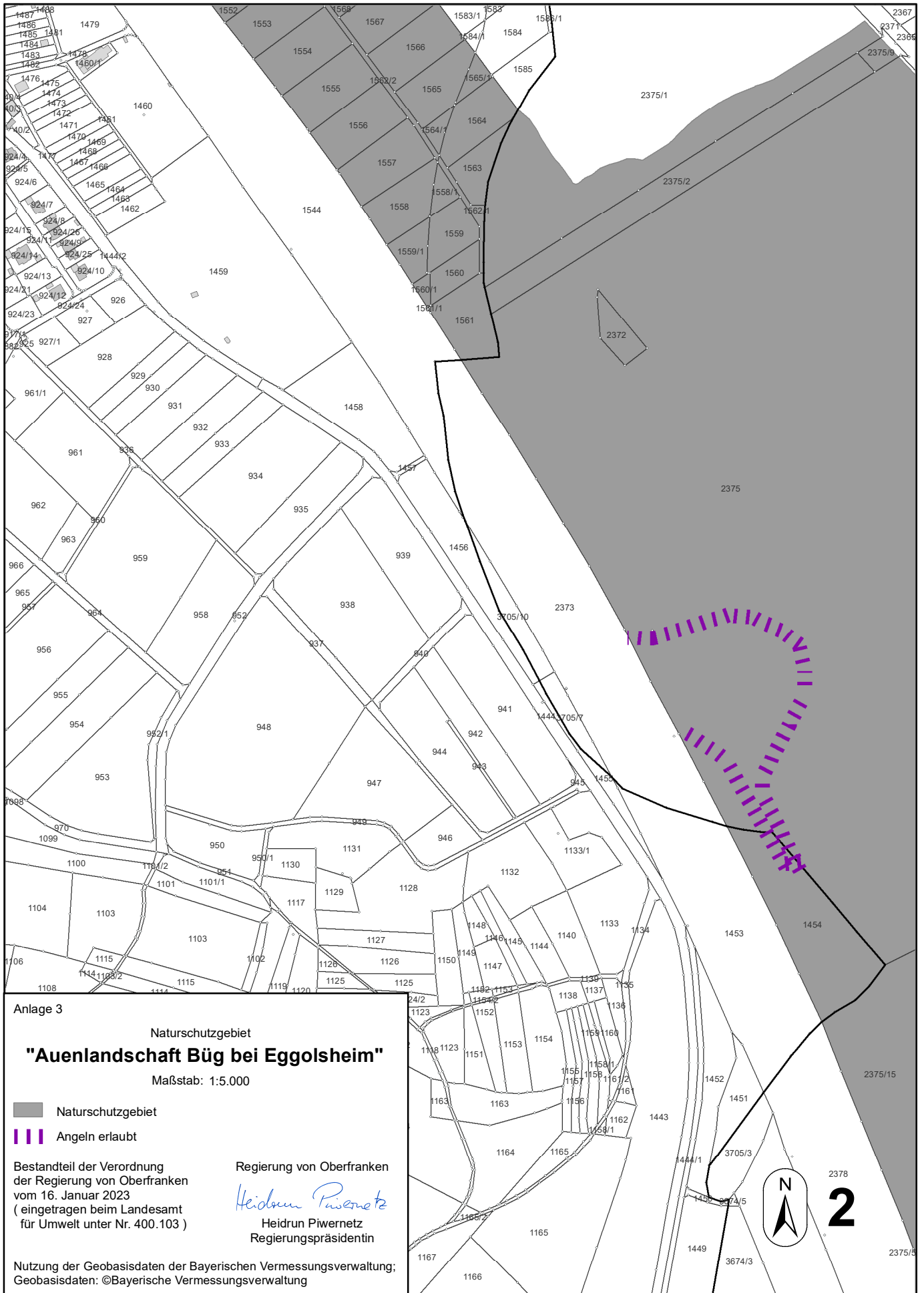
 Blattschnitt 1:5.000

Bestandteil der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 16. Januar 2023 (eingetragen beim Landesamt für Umwelt unter Nr. 400.103)

Regierung von Oberfranken
Heidrun Piwernetz
Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung; Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung





Anlage 3

Naturschutzgebiet

"Auenlandschaft Büg bei Eggolsheim"

Maßstab: 1:5.000

■ Naturschutzgebiet

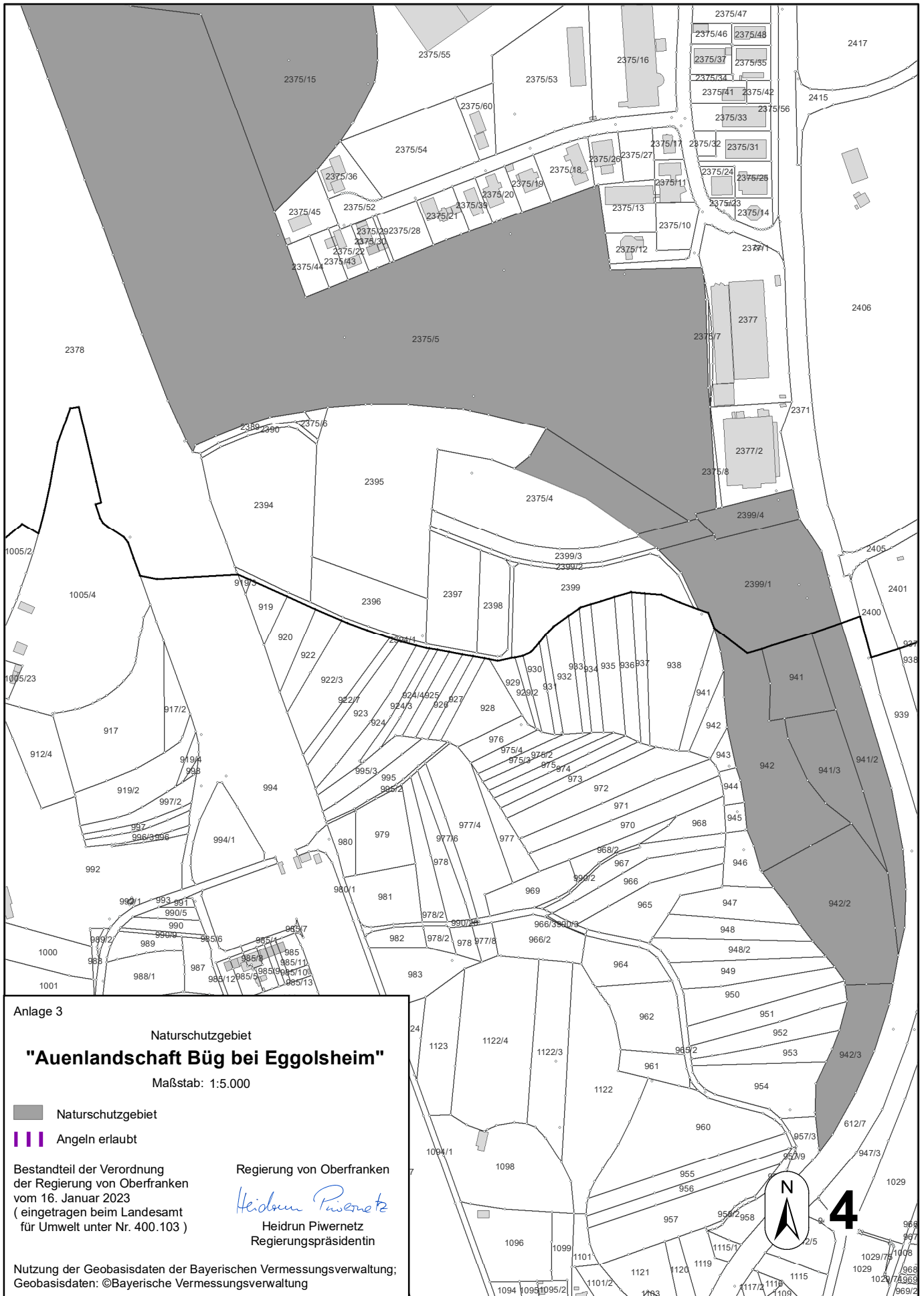
▤ Angeln erlaubt

Bestandteil der Verordnung
der Regierung von Oberfranken
vom 16. Januar 2023
(eingetragen beim Landesamt
für Umwelt unter Nr. 400.103)

Regierung von Oberfranken

Heidrun Piwernetz
Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung



Anlage 3

Naturschutzgebiet

"Auenlandschaft Büg bei Eggolsheim"

Maßstab: 1:5.000

■ Naturschutzgebiet

▨ Angeln erlaubt

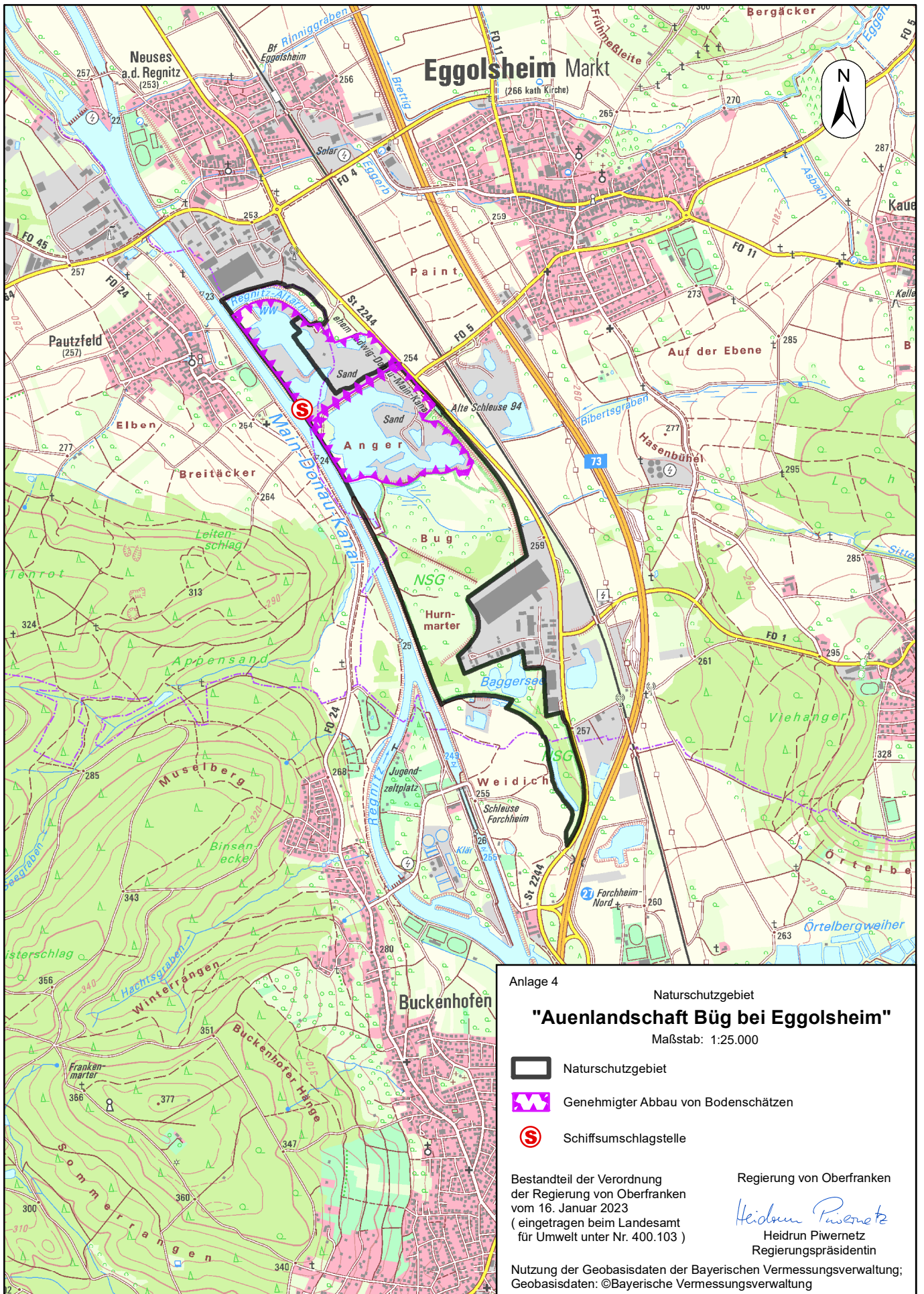
Bestandteil der Verordnung
der Regierung von Oberfranken
vom 16. Januar 2023
(eingetragen beim Landesamt
für Umwelt unter Nr. 400.103)

Regierung von Oberfranken




Heidrun Piwernetz
Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung

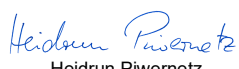




Anlage 4
 Naturschutzgebiet
"Auenlandschaft Büg bei Eggolsheim"
 Maßstab: 1:25.000

-  Naturschutzgebiet
-  Genehmigter Abbau von Bodenschätzen
-  Schiffsumschlagstelle

Bestandteil der Verordnung
 der Regierung von Oberfranken
 vom 16. Januar 2023
 (eingetragen beim Landesamt
 für Umwelt unter Nr. 400.103)

Regierung von Oberfranken

 Heidrun Pwernetz
 Regierungspräsidentin

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
 Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Energiewende

Pressemitteilung vom 4. Januar 2023

Impulse für die kommunale Energiewende: Neue Förderrunde für das Projekt "Kommunales Energiecoaching" mit 15 Gemeinden in Oberfranken gestartet

In Oberfranken ist die neue Förderrunde für das Projekt "Kommunales Energiecoaching" mit 15 Kommunen gestartet.

Die ausgewählten Kommunen sind:

- Markt Hirschaid, Gemeinde Walsdorf (Landkreis Bamberg)
- Gemeinde Fichtelberg, Gemeinde Mehlmelz (Landkreis Bayreuth)
- Gemeinde Meeder, Gemeinde Weitramsdorf (Landkreis Coburg)
- Stadt Ebermannstadt, Markt Eggolsheim, Markt Gößweinstein (Landkreis Forchheim)
- Gemeinde Leupoldsgrün, Stadt Münchberg (Landkreis Hof)
- Markt Marktrodach (Landkreis Kronach)
- Gemeinde Ködnitz, Stadt Kupferberg (Landkreis Kulmbach)
- Gemeinde Hochstadt a. Main (Landkreis Lichtenfels)

Die aktuelle Förderrunde stieß auf großes Interesse. Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz: "Das Kommunale Energiecoaching setzt richtungsweisende Impulse für eigene Energieprojekte der Kommunen. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass das Förderprojekt in Oberfranken fortgesetzt werden kann."

Die Kommunen nehmen eine zentrale Rolle bei der Umsetzung von Klimaschutz und Energiewende vor Ort ein. Vor allem kleinere Gemeinden können aber oftmals nicht das Know-how und die personellen Ressourcen vorhalten, um diese Aufgaben zu stemmen. Mit dem Förderprojekt "Kommunales Energiecoaching" unterstützt die Regierung von Oberfranken insbesondere kleine und mittlere Städte, Märkte und Gemeinden in Oberfranken mit einer externen unabhängigen Fachberatung. Die Kosten werden zu 100 Prozent vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie getragen. Als Energiecoach fungiert die Energieagentur Nordbayern GmbH mit Sitz in Kulmbach. An insgesamt zehn Tagen berät die Agentur jede Teilnehmerkommune hinsichtlich energierelevanter Themen, zeigt Handlungsmöglichkeiten auf und begleitet bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen.

Das Energiecoaching besteht aus zwei Projektbausteinen: Energiecoaching_Basis (Initialberatung) und Energiecoaching_Plus (vertiefte Umsetzungsbegleitung). Im Energiecoaching_Basis erarbeitet der Energiecoach eine erste Standortbestimmung und die Empfehlung sinnvoller Maßnahmen. Anschließend kann die Gemeinde für eine ausgewählte Maßnahme eine weiterführende Beratung in Anspruch nehmen.

Die Gemeinde Hochstadt a. Main (Landkreis Lichtenfels) hat beispielsweise kürzlich das Energiecoaching_Basis abgeschlossen und sich erfolgreich für die Fortsetzung des Coachings in diesem Jahr beworben. Bürgermeister Max Zeulner: "Das Energiecoaching_Basis hat uns den Handlungsbedarf, aber auch die konkreten Ansätze aufgezeigt, um Energie einzusparen und welche Möglichkeiten wir zur Selbstversorgung haben, zum Beispiel durch Photovoltaik. Mit dem Coaching_Plus werden wir nun im nächsten Schritt untersuchen, ob eine Nahwärmeversorgung für die kommunalen Einrichtungen im Ortskern umsetzbar ist."

Mit dem Energiecoaching_Plus können unter anderem detailliertere Untersuchungen, insbesondere im Bereich der kommunalen Liegenschaften, gefördert werden. Die Gemeinde Warmensteinach (Landkreis Bayreuth) hat hiervon ganz praktisch profitieren können, wie Bürgermeister Axel Herrmann betont: "Durch das Energiecoaching haben wir einen sehr großen Nutzen erfahren, da wir nun ausführliche Daten für unsere Liegenschaften vorliegen haben." So habe sich im Fall der Sport- und Festhalle gezeigt, dass der Ersatzneubau wirtschaftlicher als eine Sanierung ist. Mit den ausgearbeiteten Unterlagen hat die Gemeinde erfolgreich eine Förderung durch das Investitionsprogramm KIP-S beantragt.

Auch die Umsetzung Erneuerbarer-Energien-Projekte wird im Energiecoaching_Plus unterstützt. Bürgermeister Jörg Neubauer erläutert das für die Gemeinde Weißenbrunn (Landkreis Kronach): "Durch das Energiecoaching wurden und werden viele Ideen zu Energieeffizienz und erneuerbaren Energien in die Tat umgesetzt, zum Beispiel die Errichtung einer PV-Anlage zur Nutzung des selbsterzeugten Stroms für den Betrieb der Kläranlage. Dadurch konnten wir auch bezüglich der Wirtschaftlichkeit von erneuerbaren Energien überzeugt werden, trotz auf den ersten Blick höherer Kosten."

Hintergrund

Die Regierung von Oberfranken war 2012 die erste Regierung in Bayern, die im Rahmen eines Pilotprojektes mit dem Energiecoaching begonnen hatte. Seitdem wurden bereits 95 Gemeinden gecoach.

Weitere Informationen zum Projekt "Kommunales Energiecoaching" gibt es unter www.reg-ofr.de/energiecoaching.

Bauen

Pressemitteilung vom 21. Dezember 2022

Städtebauförderung in Oberfranken: Regierung von Oberfranken bewilligt knapp 3,5 Millionen Euro für Sanierung und Umbau des Anwesens Marktplatz 6 in Goldkronach im Rahmen der Förderinitiative "Innen statt Außen"

Das lange leer gestandene, innerörtliche Anwesen Marktplatz 6 in Goldkronach bekommt eine neue Zukunft: Es wird saniert und zum Gemeinschaftshaus umgebaut. Mit dem ebenfalls geplanten zeitgemäßen Teil-Ersatzneubau und der Gestaltung der Außenanlagen trägt es zur weiteren Belebung der Ortsmitte und der Attraktivität der Stadt bei.

Für die Maßnahme bewilligt die Regierung von Oberfranken nun knapp 3,5 Millionen Euro Förderung im Rahmen der Förderinitiative "Innen statt Außen". Die Gesamtkosten belaufen sich auf circa 4,4 Millionen Euro.

Die Einrichtung eines Bürgerhauses mit Gemeindsaal als zentrale Mitte ist für die Stadt Goldkronach von großer Bedeutung, da bisher keine entsprechenden Baulichkeiten existieren. Die Stadt Goldkronach hat mit dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) aus dem Jahr 2019 die Basis für die jetzige städtebauliche Entwicklung geschaffen. Der Umbau des Anwesens Marktplatz 6 zum Gemeinschaftshaus ist dort bereits als Projekt mit hoher Priorität benannt, um Möglichkeiten für das soziale Miteinander und gemeinschaftliche Aktivitäten zu schaffen.

Die Baumaßnahme trägt den städtebaulichen Zielen in mehrfacher Hinsicht Rechnung: Das geplante Vorhaben sieht neben der Sanierung des denkmalgeschützten Bestandsgebäudes die Errichtung eines erdgeschossigen rückwärtigen Anbaus als Gemeindsaal mit begrüntem Dach in Stahl-Glas-Architektur als lichte, offene Halle vor. Damit entsteht ein interessantes Zusammenspiel aus modernem Ergänzungsbau und umgebender historischer Bebauung. Das Bürgerhaus wird in unmittelbarer Nähe zum Rathaus der Stadt Goldkronach realisiert. Eine ansprechend gestaltete Durchwegung vom Marktplatz zur Kirchgasse wird die Qualität des Ortskerns zusätzlich steigern.

Pressemitteilung vom 22. Dezember 2022

Straßenbauförderung: 1,15 Millionen Euro staatliche Zuwendungen für die Stadt Hollfeld für den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße Höfen-Tiefenlesau

Die Stadt Hollfeld erhält eine kräftige Finanzspritze für den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Höfen und Tiefenlesau. Die nun bewilligte Förderung der Regierung von Oberfranken in Höhe von insgesamt 1,15 Millionen Euro dient dem Ausbau der Strecke von Höfen in Richtung Tiefenlesau bis zum

Anschluss an den bereits ausgebauten Straßenabschnitt.

Die Baumaßnahme auf einer Länge von 1.480 Metern mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 Metern ist zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend notwendig.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1,5 Millionen Euro, von denen rund 1,35 Millionen Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag bedeutet einen Fördersatz von rund 85 Prozent. Er setzt sich zusammen aus 1.015.000 Euro aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) und 135.000 Euro aus dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt. Sie werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der bisherige Ausbauzustand der Gemeindestraße entsprach nicht den Anforderungen an heutige und künftige Verkehrsverhältnisse. Wegen des unzureichenden Fahrbahnaufbaues, der ungenügenden Straßenentwässerung und den damit verbundenen starken Straßenschäden war ein Ausbau dringend erforderlich.

Die Bauarbeiten haben bereits begonnen und sollen im Frühjahr 2023 abgeschlossen sein.

Pharmazie

Pressemitteilung vom 15. Dezember 2022

Erneute Bestellung von Herrn Apotheker Alexander Damm zum ehrenamtlichen Pharmazierat

Regierungsvizepräsident von Oberfranken Thomas Engel hat im Dezember 2022 in Bayreuth den Apotheker Alexander Damm aus Nürnberg erneut zum ehrenamtlichen Pharmazierat ernannt.

Herr Alexander Damm ist bereits seit 1. Januar 2020 als ehrenamtlicher Pharmazierat tätig. Seine Amtszeit als Ehrenbeamter wurde nun bis zum 30. April 2029 verlängert. Sein Zuständigkeitsbereich (Teilgebiet des Regierungsbezirks Mittelfranken) wird auch künftig die Gebiete der kreisfreien Stadt Ansbach sowie die Landkreise Ansbach, Erlangen-Höchstadt, Nürnberger Land und Roth umfassen.

Die Apothekenüberwachung ist zwar eine staatliche Aufgabe, mit der Beteiligung des ehrenamtlichen Pharmazierates wird aber auch die berufsständische Vertretung der Apothekerinnen und Apotheker eingebunden. Damit liegt ein bewährtes und funktionierendes System der berufsständischen Eigenkontrolle vor. Die sachverständigen Apothekerinnen und Apotheker werden durch die Bezirksregierung im Einvernehmen mit der Landesapothekerkammer bestellt, wobei die Regierung von Oberfranken für die Regierungsbezirke Ober-, Mittel- und Unterfranken sowie die Oberpfalz örtlich zuständig ist.

Buchanzeigen

Rothbrust/Peterlik: **Dienstrecht in Bayern II**, 188. Ergänzungslieferung, 135,15 €, Onlineausgabe: 45,05 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Rothbrust/Peterlik: **Dienstrecht in Bayern II**, 189. Ergänzungslieferung, 171,36 €, Onlineausgabe: 57,12 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Umweltrecht in Bayern, 205. Ergänzungslieferung, 466,10 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Bloeck/Graf: **Kommunales Vertragsrecht**, 127. Ergänzungslieferung, 174,04 €, Onlineausgabe: 58,02 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Bayerisches Schulrecht, CD-ROM, 85. Ausgabe, 132,95 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kommunale Haftung und Entschädigung, 100. Ergänzungslieferung, 373,50 €, Onlineausgabe: 124,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kommunales Ortsrecht, 62. Ergänzungslieferung, 171,76 €, Onlineausgabe: 57,26 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Greimel/Waldmann: **Finanzausgleich**, 67. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 264. Ergänzungslieferung, 113,55 €, Onlineausgabe: 37,85 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Rustler: **Technische Baubestimmungen**, 99. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Personalvertretungsrecht in Bayern, 42. Ergänzungslieferung, 462,56 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Strunz/Geiger: **Einheitsaktenplan für bayerische Gemeinden und Landratsämter**, 57. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Nachruf

Mit großer Anteilnahme und tiefer Betroffenheit erhielten wir die traurige Nachricht vom Tod unseres Mitarbeiters

Herrn Berthold Hübner Baudirektor

der am 9. Januar 2023 im Alter von 55 Jahren verstorben ist.

Herr Hübner trat am 1. Oktober 2000 beim Straßenbauamt Bayreuth in den Dienst des Freistaates Bayern ein. Nach Stationen an den Straßenbauämtern Bamberg und Bayreuth und an der Autobahndirektion Nordbayern war Herr Hübner seit 1. August 2019 als Referent im Sachgebiet Straßenbau an der Regierung von Oberfranken tätig.

Mit ihm verlieren wir einen äußerst hilfsbereiten, loyalen und engagierten Mitarbeiter.

Unser Mitgefühl gilt seiner Frau und seiner Familie.

Bayreuth, 9. Januar 2023
Regierung von Oberfranken

Dagmar Thüroff
Vorsitzende des Personalrats

Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin von Oberfranken

Impressum**Herausgeber:**

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.